

Richtlinien des Kreises Warendorf

über die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Vollzeitpflege, in Heimpflege oder in einer sonstigen betreuten Wohnform

Gemäß § 39 SGB VIII ist bei den Hilfen nach den §§ 32 bis 35 oder nach 35 a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen. Dieses gilt gem. § 41 SGB VIII bei den Hilfen für junge Volljährige entsprechend.

Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf wird dabei durch laufende Leistungen abgedeckt. Darüber hinaus können einmalige Leistungen für besondere Anlässe gewährt werden.

I. Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege

Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern und nach Stellungnahme durch den Fachdienst des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien wird bei Aufnahme eines Pflegekindes eine Erstausrüstungsbeihilfe zur Anschaffung von Mobiliar, Bekleidung, Bettwäsche und anderen Gegenständen des persönlichen Bedarfs gewährt.

1. Leistungen für die Erstausrüstung

- 1.1. Die Erstausrüstung an Mobiliar gehört zur Grundausrüstung einer Vollzeitpflegestelle. Im Regelfall wird hierfür eine einmalige Beihilfe gewährt, die maximal das doppelte des durch Ministerialerlass festgesetzten Pflegegeldes (materielle Aufwendungen und Kosten der Erziehung) für die Vollzeitpflege in der 3. Altersstufe beträgt (Stand 01.01.2006: 1.598,00 €).
- 1.2. Das angeschaffte Mobiliar steht unter dem Eigentumsvorbehalt des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien und geht nach 5 Jahren in das Eigentum des Pflegekindes über.
- 1.3. Die Erstausrüstung an Bekleidung zählt zum individuellen Bedarf des Pflegekindes. Dafür wird im Regelfall eine Beihilfe in Höhe der durch Ministerialerlass festgesetzten materiellen Aufwendungen der 3. Altersstufe gewährt (Stand 01.01.2006: 594,95 €).

Die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfen ist in geeigneter Weise zu belegen.

2. Leistungen bei persönlichen Anlässen

Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern werden bei folgenden Anlässen Beihilfen gewährt:

- | | |
|--------------------------|----------|
| 2.1. <u>Einschulung</u> | 100,00 € |
| 2.2. <u>Kommunion</u> | 100,00 € |
| 2.3. <u>Konfirmation</u> | 100,00 € |

3. Urlaubsbeihilfe

Am 01. Juli jeden Jahres wird für jedes Pflegekind, welches auf Dauer in einer Pflegefamilie lebt, ein Betrag in Höhe von 200,00 € gezahlt.

4. Weihnachtsbeihilfen

Eine Weihnachtsbeihilfe wird in Höhe von 50,00 € gewährt.

5. Sonstige Beihilfen und Zuschüsse

4.1. Klassenfahrten

Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern werden für die Teilnahme an Klassenfahrten 75 % der Kosten für Fahrt und Unterkunft übernommen.

4.2. Lernmittel

In Einzelfällen werden auf Antrag die Kosten der Beschaffung von Lernmitteln im Rahmen der vom Kultusministers festgelegten Beträgen übernommen.

Entsprechende Nachweise über die Höhe der Kosten sind vorzulegen.

6. Kindergartenelternbeiträge

Besucht ein Pflegekind den Kindergarten, so wird der Elternbeitrag nach Vorlage des Elternbeitragsbescheides in voller Höhe übernommen.

7. Alterssicherung

Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII umfassen die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen der Pflegeperson zu einer angemessenen Alterssicherung in Höhe des halben Mindestbeitrags der freiwilligen Rentenversicherung bzw. des halben Pflichtbeitrages von derzeit 39,00 € monatlich.

Eine Erstattung erfolgt auf Antrag. Nachweise über gezahlte Beträge sind beizufügen.

8. Unfallversicherung

Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII umfassen die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen der Pflegeperson zu einer Unfallversicherung in Höhe von bis zu 80,00 € jährlich.

Eine Erstattung erfolgt auf Antrag. Nachweise über gezahlte Beträge sind beizufügen.

9. Kurzzeitpflegeverhältnisse

Wegen der Besonderheit der Kurzzeitpflege wird über die Gewährung von Beihilfen und sonstigen Leistungen im Einzelfall entschieden.

10. Härtefallregelung

Weitergehende Leistungen sind im Einzelfall möglich, soweit sie notwendig sind.

II. Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen

1. Erstausstattungsbeihilfe

Auf formlosen Antrag der Einrichtung und nach Stellungnahme durch den Fachdienst des ASD wird bei erstmaliger Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen in die Einrichtung eine Erstausstattungsbeihilfe für die Anschaffung von Bekleidung im notwendigem Umfang bis zum

Höchstbetrag von 250,00 €
gewährt. Die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe ist in geeigneter Weise zu belegen.

2. Weihnachtsbeihilfe

Wie I.4. Damit unterschiedliche Zuwendungen innerhalb einer Einrichtung vermieden werden, schließt sich das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Regelung des jeweiligen Hauptkostenträgers an.

3. Beihilfe aus persönlichen Anlässen

Auf formlosen Antrag der Einrichtung werden bei persönlichen Anlässen Beihilfen analog der Punkte 2.1 bis 2.3 gewährt.

4. Startbeihilfe/Bezug einer eigenen Wohnung im Rahmen einer sonstigen betreuten Wohnform

Auf formlosen Antrag wird bei Bezug einer eigenen Wohnung eine Beihilfe im notwendigen Umfang bis zu einem
Höchstbetrag von 500,00 €
gewährt.

5. Härtefallregelung

Weitergehende Leistungen sind im Einzelfall möglich, soweit sie notwendig sind.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2007 in Kraft.

Zugleich treten die mit Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 12.11.2001 beschlossenen Richtlinien außer Kraft.